

Bozen, 11.08.2022

Steuerliche Neuheiten Rundschreiben Nr. 5/2022

Sehr geehrte Kundin, sehr geehrter Kunde,

mit diesem Rundschreiben wollen wir Sie über einige steuerlichen Neuheiten informieren. Für eine auf Ihre Bedürfnisse maßgeschneiderte Beratung stehen wir Ihnen jederzeit gerne telefonisch oder per Mail zur Verfügung.

Inhaltsverzeichnis

- [1. Neuerungen Auslandsrechnungen](#)
- [2. Elektronische Fakturierung für Forfettari](#)
- [3. Steuerbonus für Investitionsgüter](#)
- [4. Beratungsangebot unseres Studios](#)
- [5. Ferien vom 15. bis 28. August](#)

(einfach auf das gewünschte Kapitel klicken, um direkt dorthin zu gelangen)

Unsere Rundschreiben sind auch auf unserer Homepage www.studiozani.com in deutscher und italienischer Sprache verfügbar.

Studio Zani & Partner, Dr. Arnold Zani
T. 0471 97 7730, F. 0471 97 77 41, info@studiozani.com

Filiale Eppan
J.G. Plazerstr. 34, 39057 Eppan
Do: 15.00–19.00 Uhr

Hauptsitz Bozen
Leonardo da Vinci Str. 10, 39100 Bozen
Mo-Do: 8.30-12.30 Uhr | 14.00-17.00 Uhr
Fr: 8.00–12.00 Uhr

Filiale Neumarkt
Fleimstalerstr. 4/b, 39044 Neumarkt
Mi: 9.00–13.00 Uhr



1. Neuerungen Auslandsrechnungen

Ab dem 01.07.2022 wird die **Verpflichtung der elektronischen Fakturierung auch auf Auslandsrechnungen ausgeweitet**. Wie bereits in unserem letzten Rundschreiben angeführt, erklären wir im Folgenden nochmal kurz die wichtigsten Fälle:

Verkaufsrechnung an ausländische Kunden:

Bisher war es möglich die **Verkaufsrechnungen an ausländische Kunden** entweder elektronisch an die Agentur der Einnahmen zu schicken, oder dafür eine eigene Esterometro-Meldung auszufüllen. Ab dem 01.07.2022 ist es jedoch **verpflichtend** in solchen Fällen die Rechnungen **elektronisch zu verschicken**. Die Verpflichtung der Esterometro-Meldung fällt somit weg. Der Großteil unsere Kunden hat bereits bisher von dieser Möglichkeit gebraucht gemacht, somit ändert sich für sie im Verkauf nichts.

Einkaufsrechnungen von ausländischen Lieferanten:

In diesem Fall sind die Neuerungen für alle erheblich, insofern für alle erhaltenen Einkaufsrechnungen aus dem Ausland, nun eine sogenannte Eigenrechnung („autofattura“) ausgestellt und elektronisch an die Agentur der Einnahmen versendet werden muss. Auch in diesem Fall fällt dafür die Verpflichtung der Esterometro-Meldung weg.

Genau aus diesem Grund hat die Agentur für Einnahmen das Satzlayout der elektronischen Rechnung aktualisiert, indem neue „Dokumentencodes“ eingerichtet wurden, die speziell für die Erstellung und Übermittlung der integrierten elektronischen Rechnung / Selbstrechnung im XML-Format verwendet werden:

- TD17 - Integration / Selbstrechnung für den Bezug von **Dienstleistungen** aus dem Ausland: zu verwenden für den Bezug von innergemeinschaftlichen und Nicht-EU-Dienstleistungen;
- TD18 - Integration für den innergemeinschaftlichen **Warenkauf**: zu verwenden für den Kauf von innergemeinschaftlichen Waren;
- TD19 - Integration / Selbstrechnung für den Warenkauf gemäß Art. 17 c.2 DPR 633/1972: zu verwenden für den Kauf von **Nicht-EU-Waren**.

Die Eigenrechnungen müssen ausgestellt und verschickt werden innerhalb:

- des **15. Tag des Folgemonats**, in dem die **Rechnung erhalten wurde**, wenn es sich um innergemeinschaftliche Transaktionen handelt. Z.B. Ich erhalte eine Rechnung am 12. Juli und muss die entsprechende Eigenrechnung innerhalb 15. August verschicken.
- bis zum **15. Tag des Folgemonats**, in dem die Transaktion durchgeführt wurde, wenn es sich um Transaktionen außerhalb der EU handelt. Z.B. Ich habe am 12. Juli etwas in der Schweiz eingekauft, die Rechnung habe ich jedoch erst am 02. August erhalten. Die Eigenrechnung ist in diesem Fall bis zum 15. August zu verschicken, da hierbei das Datum der Transaktion (Einkaufsdatum) und nicht das Datum des Erhalts der Rechnung zählt.

Die **Strafen** für die unterlassene oder verspätete Übermittlung der elektronischen Eigenrechnung betragen minimal 2,00 Euro pro Dokument, maximal aber 400,00 Euro pro Monat.





Wir bitten alle unsere Kunden, die Ihre Buchhaltung selber machen, sich **zeitgerecht an ihre Softwareanbieter zu wenden**, damit die nötigen Integrationen gemacht werden können. Alle Kunden, die unser System für die Erstellung der elektronischen Rechnungen verwenden (Fatture web/Sportello cloud) sollten uns ab nun **monatlich** (ACHTUNG: nicht mehr wie bisher trimestral) ihre Auslandsrechnungen schicken und wir stellen in Ihrem Namen die Eigenrechnungen aus. Das entsprechende Honorar dafür entspricht dem des bisherigen Esterometros, es ändert sich also für diese Kunden nichts.

2. Elektronische Fakturierung für Forfettari

Selbstständige im Forfait-System waren bisher von der Pflicht der elektronischen Rechnungsstellung ausgenommen. **Ab dem 01.07.2022** müssen jedoch auch diese ihre Rechnungen elektronisch an die Agentur der Einnahmen versenden, aber nur wenn sie im Vorjahr (Jahr 2021) mehr als 25.000 Euro Umsatz erwirtschaftet haben. Für Forfettari mit weniger als 25.000 Euro Umsatz im Jahr gilt die Verpflichtung erst am dem 01.01.2024. Wir raten jedoch allen, bereits jetzt auf die elektronische Fakturierung umzustellen, da in den ersten drei Monaten (Juli, August, September) noch eine **Übergangsfrist** gilt, in der die Rechnungen erst innerhalb Ende des jeweils folgenden Monats ausgestellt werden müssen, und nicht wie nachher innerhalb von 12 Tagen.

Wir werden alle unsere Kunden im Forfait-System auch nochmals telefonisch kontaktieren und mit ihnen persönlich die verschiedenen Möglichkeiten zur Erstellung und Versendung der elektronischen Rechnungen besprechen.

3. Steuerbonus für Investitionsgüter

Für Sachanlagen, die der **technologischen und digitalen Transformation von Unternehmen** nach dem Modell **Industrie 4.0** dienen und zwischen 2022 und 2025 angeschafft werden, gibt es einen Bonus in Höhe von 20 % der Kosten für den Anteil der Investitionen bis zu 2,5 Millionen Euro; 10 % für den Anteil über 2,5 und bis zu 10 Millionen Euro; 5 % für den Anteil über 10 Millionen Euro und bis zur Höchstgrenze der förderfähigen Kosten, die auf 20 Millionen festgelegt ist.

Bei **immateriellen Vermögenswerten** (Software, Systeme und Systemintegration, Plattformen und Anwendungen), die mit Investitionen in Sachanlagen der Industrie 4.0 verbunden sind, wird der für 2023 bestätigte Bonus von 20% auf 15% im Jahr 2024 und erneut auf 10% im Jahr 2025 sinken.

Für alle anderen **Investitionen in neue Maschinen und Geräte** wird ein Steuerbonus in Höhe von 10% gewährt.



4. Beratungsangebot unseres Studios

In dieser schwierigen und vor allem ungewissen Zeit, ist eine genaue Beratung immer wichtiger. Wenn Unsicherheit und Existenzängste umgehen und gleichzeitig Förderungen und neue Möglichkeiten entstehen, so kommt es vor allem auf eine gute Beratung an, um alle Möglichkeiten auszuschöpfen und gemeinsam zu wachsen.

Unser Studio hat sich deshalb bereits in den letzten Jahren immer mehr auf die Beratung fokussiert, da wir hier das größte Potenzial für Ihre Zukunft sehen.

Vor allem die folgenden Punkte könnten für Sie oder Ihre Bekannten interessant sein:

- **Finanzierungsberatung** für Privat- und Firmenkunden
- **Generationswechsel** und Erbschaftsmeldungen
- **Bauberatung** (Superbonus 110%, energetische Sanierung, Wiedergewinnung und weitere)

5. Ferien vom 15. bis 28 August

In der Zeit vom 15 bis zum 28 August bleibt unser Büro wegen Ferien geschlossen. In dringenden Fällen bitten wir Sie ein Mail an info@studiozani.com zu senden. Ab 29. August sind wir wieder zu unseren gewohnten Öffnungszeiten für Sie da.

Unser Büro in Bozen bleibt Montag bis Donnerstag von 8:30 bis 12:30 Uhr und von 14:00 bis 17:00 Uhr und am Freitag von 08:30 bis 12:00 Uhr geöffnet.

In unserer **Zweigstelle in Eppan**, J. G. Plazerstr. Nr. 34, stehen wir Ihnen jede Woche donnerstags von 15:00 bis 19:00 Uhr zur Verfügung;

In unserer **Zweigstelle in Neumarkt**, Fleimstalerstr.4/B (neben dem Gasthof Post, im Zentrum) stehen wir Ihnen jede Woche mittwochs von 09:00 bis 13:00 Uhr zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen,
Ihr Studio Zani und Partner Team

STUDIO ZANI & PARTNER

Dr. Arnold Zani

